

Schutzkonzept Gottesdienste / kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen nach dem Lockdown

(Version 06.06.2020)

1. Grundsatz

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie freikirchliches Gemeinschaftsleben schrittweise unter Einhaltung von Schutzmassnahmen wieder normalisiert werden kann. Durch dieses Massnahmepaket erhöht sich die Kontroll- und Planbarkeit für alle. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen des Schutzkonzepts ist die Leitung der örtlichen Freikirche (Kirchenleitung) zuständig, und schlussendlich gilt die Eigenverantwortung der Besucher.

Neues Wording: **Physical Distancing – But socially kind and spiritually united!** (Physischer Abstand – dennoch menschenfreundlich und geistlich eins!)

Vorläufig ist die Anzahl Gottesdienstteilnehmende auf **300 Personen** beschränkt.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen¹

Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht von den kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Sie sollen ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und kirchliche Angebote auch über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung.

Folgende Massnahmen werden empfohlen:

- Persönliche Mitteilung des Schutzkonzepts an die regelmässigen Gottesdienstbesucher
- Information auf der Homepage
- Eingangskontrolle (siehe unten)

Eine besondere Situation entsteht, wenn Mitarbeitende zu den besonders gefährdeten Personen gehören. In jedem Fall muss der Arbeitgeber den Schutz der Mitarbeitenden gewährleisten. Das heisst für den Büroalltag Homeoffice. Für Gottesdienste wird, wenn möglich eine Stellvertretung angefragt oder gewährleistet, dass die Mitarbeitenden einen eigenen Zugang zur Bühne haben. Eine Gesichtsmaske wird in diesem Fall für den besonders gefährdeten Mitarbeitenden und Gottesdienstbesucher empfohlen.

Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein **gestaffeltes** Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, **sind Ein- und Ausgänge ins Gemeindehaus zu trennen.**

¹ In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

- Gottesdienstbesucher sollten angehalten werden, rechtzeitig zu den Gottesdienstanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt. Beim Eingang wird eine Besucherliste aufgelegt, welche 2 Wochen aufbewahrt wird.
- An **jedem** Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Zusätzlich werden in der Chrischona Nesslau Gesichtsmasken bereit liegen
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung informiert zeitnahe die Gottesdienstbesucher und weist sie auf die BAG Regeln zu diesem Vorfall hin.³

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Zudem werden die Instruktionfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet.

5. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von zwei Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Pt.7: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

6. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierete, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türen und Toiletten. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen geachtet und dem fachgerechten Umgang mit dem Abfall. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

7. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass und der Auslass in den Saal erfolgen gestaffelt und werden überwacht. Sitzordnung: Die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer

in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter (Rückenlehne zu Rückenlehne) zwischen den Reihen aufgestellt werden.

Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden oder gehören die GD-Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand.

8. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden an den Gottesdiensten. Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen und Telefonnummer zu hinterlassen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

9. Gottesdienst-Elemente

a) Gemeindegesang

Der Gemeindegesang ist vorläufig noch untersagt. Es ist möglich, dass eine Anbetungsband spielt und singt und die Gemeinde mitsummt.

Die Anbetungsband achtet auf genügend Abstand zu den Besuchern.

b) Abendmahl

Auf das Abendmahl soll vorläufig noch verzichtet werden.

c) Kinderprogramm

Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Ein Leitfaden für Kindergottesdienste ist auf www.freikirchen.ch zum Herunterladen.² Weitere Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas.³

10. Weitere kirchliche Veranstaltungen

a) Treffen in kleinen Gruppen

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste; bezüglich Raumgrösse bei Sitzungen empfiehlt das BAG für jede anwesende Person einen Mindestabstand von 2 Metern.

b) Open-Air Gottesdienste

Nach Möglichkeit soll das Angebot von Open-Air-Gottesdiensten genutzt werden, evtl. auch in enger Abstimmung mit den kommunalen Behörden, um entsprechende Plätze zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bei Open-Air-Gottesdiensten gilt es die zuständigen Behörden und die Nachbarn vor zu informieren und allfällige Bewilligungen bei den Behörden einzuholen.

c) Teenie und Jugendarbeit

Kirchlicher/Biblischer Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Teenie- und Jugendanlässe sind mit den entsprechenden Hygiene-, Distanzregeln und Präsenzlisten gut durchführbar.

² <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

³ Siehe Branchenverband Kitas: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

d) Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis 300 Personen erlaubt-

e) Kirchenkaffee

Das Austeilen von Kaffee und Essen ist mit Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln erlaubt. Verköstigung muss im Sitzen gewährleistet werden mit dem nötigen 2 Meter Abstand zwischen den Tischen. Freikirchen mit einem Restaurant verfügen über ein Schutzkonzept für Gastrobetriebe. ⁴

11. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Anmelde Listen, Platzkarten, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes und dem «Rahmenschutzkonzept Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften»⁵ BAG nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept⁶.

Name und Adresse örtlichen Freikirche: Chrischona Nesslau, Hauptstrasse 13. 9650 Nesslau _____

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung: Jacqueline Grunder _____

Name Stellvertreter: Ruth Brunner _____

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Jacqueline Grunder, 12.06.2020 _____

⁴ Siehe Branchenverband GastroSuisse: <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/>

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novelcov/massnahmen-des-bundes.html#730702021>

⁶ siehe www.freikirchen.ch

Schlussklärung

Das Schutzkonzept ist ein gemeinsames Werk der SEA-RES und des VFG und wurde am 02.06.2020 von deren Leitungen verabschiedet.

Das Schutzkonzept «Gottesdienste/Versammlungen für Freikirchen nach dem Lockdown» wurde am 02.06.2020 für den Verband Freikirchen von der Leiterkonferenz in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept 25.05.2020. Es gilt als Schutzkonzept Version 06.06.2020. Stellvertretend hat der Vorstand Freikirchen unterschrieben.

www.freikirchen.ch



Peter Schneeberger
Präsident VFG



Thomas Gerber
Vorstand VFG

Verband Freikirche:

Vorsitzender Verband Freikirche:

Unterschrift des Vorsitzenden Verband Freikirche:



Claudia Haslebacher
Vize-Präsidentin VFG



Marco Hofmann
Vorstand VFG

Chrischona Schweiz

Christian Haslebacher

